

Vorblatt

Probleme und Ziele der Gesetzesinitiative

Der vorliegende Entwurf stellt den ersten Teil der Umsetzung der von der Frau Bundesministerin Dr. Maria Berger ins Auge gefassten Reformen im Bereich des Strafrechts dar, die mehr Sicherheit durch bessere Gestaltung des Strafvollzugs anstreben. Der Entwurf bekennt sich zu einem Paradigmenwechsel im Sinne neuer Strafvollzugsgrundsätze und verfolgt das Ziel einer rationalen Strafrechtspolitik, um die Wiedereingliederung verurteilter Personen in die Gesellschaft durch ein Bündel von Maßnahmen zu fördern, die besser als die vollständige Verbüßung einer Freiheitsstrafe geeignet sind, die Gefahr des Rückfalls zu reduzieren. Gleichzeitig soll dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen werden, in dem die individuelle Situation des Verurteilten durch begleitende Maßnahmen, wie Bewährungshilfe und Weisungen in den Vordergrund gerückt wird. Die Entlastung der prekären Belagssituation in den Justizanstalten ist insoweit ein erwünschter, aber nicht selbstmotivierender Nebeneffekt der Reform, weil eine zielgerichtete Einwirkung auf die Person des Verurteilten Haftbedingungen voraussetzt, unter denen der Strafvollzug seiner intervenierenden Aufgabe gerecht werden kann.

Schwerpunkt dieses Vorhabens stellen umfassende Änderungen bei der bedingten Entlassung dar. Es sollen einerseits generalpräventive Versagungsgründe nur mehr sehr eingeschränkt herangezogen werden und andererseits die Voraussetzungen für die Entlassung nach Verbüßung der Hälfte oder zu einem späteren Zeitpunkt im Sinne der eingangs erwähnten Zielsetzungen angepasst werden. Insbesondere soll verstärkt Bewährungshilfe, teilweise auch obligatorisch angeordnet werden, um nach der bedingten Entlassung – gegenüber der geltenden Rechtslage – effizientere Betreuung und Kontrolle zu ermöglichen. Diese Maßnahmen sollen die bedingte Entlassung als Instrument einer besseren Vorbereitung des Verurteilten auf ein Leben in Freiheit und damit auch der erhöhten Sicherheit wirken lassen. Schließlich spricht auch ein Rechts- und Praxisvergleich mit anderen europäischen Staaten für eine maßvolle Erweiterung der bedingten Entlassung.

Diese materiellrechtlichen Änderungen verlangen nach einer verstärkten Berücksichtigung von Aspekten der Betreuung und Behandlung von Verurteilten. Aus diesem Grund schlägt der Entwurf vor, dass fachkundige Laienrichtern bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung mitwirken zu lassen, um ihren Erfahrungsschatz unmittelbar in die Entscheidungsfindung einfließen lassen zu können.

Durch Einführung eines § 4a StVG (Absehen vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbotes) soll ein Instrument geschaffen werden, nicht aufenthaltsverfestigte ausländische Verurteilte nach Verbüßung der Hälfte der Freiheitsstrafe zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verhalten zu können und damit gleichzeitig die Zwecke eines Aufenthaltsverbotes effektiv abzusichern (durch Vollstreckung der restlichen Strafe, wenn der Verurteilte seiner Ausreiseverpflichtung nicht nachkommt oder während seiner Dauer wieder in das Bundesgebiet zurückkehrt).

Ein weiterer Schwerpunkt des vorliegenden Entwurfs liegt in der Vermeidung von kurzen Freiheitsstrafen, die als besonders sozialschädlich angesehen werden. Dies soll vor allem durch die Umsetzung der bisher im Rahmen eines Modellversuchs eingeräumte Möglichkeit der Erbringung von gemeinnützigen Leistungen anstelle des Vollzuges der Ersatzfreiheitsstrafe erreicht werden.

Auch im Bereich der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB soll die Möglichkeit eröffnet werden, dass der Maßnahmenvollzug auch in privaten Pflegeeinrichtungen für chronisch psychisch Kranke – unter Beibehaltung des Sicherheitsstandards – durchgeführt werden kann.

Schließlich sollen im Verfahrensrecht des Strafvollzugsgesetzes und im Bewährungshilfegesetz jene Anpassungen vorgenommen werden, die im Hinblick auf das In-Kraft-Treten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl. I Nr. 19/2004) am 1. Jänner 2008 notwendig werden.

Dem Bedürfnis nach Sicherheit soll im Hinblick auf die Fußball-Europameisterschaft 2008 auch dadurch Rechnung getragen werden, dass eine – befristete – Ergänzung des Tatbestandes gegen den Raufhandel (§ 91 StGB) vorgeschlagen wird, um der möglichen Eskalation von Gewalthandlungen bei Sportgroßveranstaltungen wirksamer begegnen zu können. Besucher von solchen Sportgroßveranstaltungen sollen geschützt werden, indem schon beim Beginn von Tätlichkeiten effektiv gegen gewaltbereite Fußballfans vorgegangen werden kann.

Grundzüge der Problemlösung

Der Entwurf sieht im Zusammenhang mit der bedingten Entlassung ein Bündel von Maßnahmen vor, die sich dem Ziel mehr Sicherheit nach der Haftentlassung unterordnen. Grundsätzlich sollen daher bei der bedingten Entlassung Strafzumessungserwägungen in den Hintergrund treten und durch Überlegungen ersetzt werden, die sich an den Auswirkungen des Vollzugs und von begleitenden Maßnahmen zur Sicherung des Lebens in Freiheit orientieren. Abgesehen von dieser spezialpräventiven Änderung der Prognose werden eine Reduktion der Mindestverbüßungsdauer von drei auf zwei Monate, die bedingte Entlassung aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe sowie ein weitgehender Verzicht auf generalpräventive Versagungsgründe bei der bedingten Entlassung vorgeschlagen. Bewährungshilfe soll künftig – grundsätzlich - zwingend im Fall einer Entlassung vor Verbüßung von zwei Drittel der Freiheitsstrafe oder nach einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs begangenen Tat anzuordnen sein. Gleiches soll für das erste

Jahr nach bedingter Entlassung aus einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe sowie für die ersten drei Jahre nach bedingter Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe gelten.

Flankierend zu den materiellrechtlichen Änderungen bei der bedingten Entlassung sollen auch Änderungen im Verfahrensrecht zu einer besseren Beurteilung der Entlassungsvoraussetzungen beitragen. Einerseits soll durch die Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern deren spezifisches psychosoziales Fachwissen in die Entscheidungsfindung einfließen. Andererseits sollen die Bemühungen im Vollzug, den Verurteilten auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten, durch die Verpflichtung zur früheren amtswegigen Entscheidung über die bedingte Entlassung gefördert werden.

Darüber hinaus soll durch § 4a StVG die Möglichkeit geschaffen werden, einen nicht aufenthaltsverfestigten ausländischen Verurteilten, gegen den ein Aufenthaltsverbot besteht, nach Verbüßung der Hälfte der Strafe zur Ausreise zu verhalten, wenn der Vollstreckung des Aufenthaltsverbots keine sonstigen Hindernisse (faktischer oder rechtlicher Natur) entgegenstehen und der Verurteilte seiner Ausreiseverpflichtung unverzüglich nachkommt. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung während der Dauer des Aufenthaltsverbotes soll durch die Androhung des Vollzugs der restlichen Strafe vermieden werden.

Weiters soll durch die gesetzliche Verankerung der Erbringung von gemeinnütziger Leistungen anstelle von Ersatzfreiheitsstrafen einerseits der besonderen Sozialschädlichkeit kurzer Freiheitsstrafen Rechnung getragen und andererseits – aufbauend auf die positiven Ergebnisse dieses Modellversuchs – die Grundlage für ein einheitliches und verbindliches Vorgehen geschaffen werden (vgl. Beschluss des VfGH vom 15. März 2007, GZ V 60/06). Durch die Änderungen des § 158 StVG soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, nach § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachte auch in private Pflegeeinrichtungen für chronisch psychisch Kranke unterbringen zu können; dies einerseits deshalb, weil im sozial-rehabilitativen Bereich weder die Sonderanstalt noch die öffentlichen Krankenanstalten eine geeignete Versorgung bieten, und andererseits eine Unterbringung in solchen Pflegeeinrichtungen kostengünstiger ist.

Mit dem Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, wurde das Vorverfahren der StPO, also der Verfahrensabschnitt, der sich der Klärung des Verdachts einer Straftat bis hin zur Erhebung der Anklage widmet (1. bis 3. Teil samt 1. und 2. Abschnitt des 4. Teils der StPO) grundlegend erneuert. Unrichtig gewordene Verweisungen im StVG auf Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975 sollen richtig gestellt werden, wobei gleichzeitig allgemein für das Verfahren des erkennenden Gerichts und des Vollzugsgerichts die subsidiäre Geltung der Bestimmungen der StPO angeordnet werden soll.

Alternativen

Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Die Maßnahmen sollen in einer Gesamtbetrachtung mittel- bis langfristig jedenfalls zu einer Aufwandsparnis führen. Anfallende Mehrkosten für Therapien im Wege der Haftung des Bundes nach § 179a StVG und sonstiger Überwachungsaufwand sollten den Einsparungseffekt durch die reduzierte stationäre Anhaltung im Vollzug nicht wettzumachen vermögen.

Ein begrenzter Mehraufwand wird im Bereich der Bewährungshilfe zu erwarten sein. Diesbezüglich sollten sich jedoch einerseits die gleichfalls vorgesehenen „Kostenbremsfaktoren“ (insbesondere die vorgeschlagene häufigere individuelle Prüfung der Notwendigkeit der weiteren Aufrechterhaltung der Bewährungshilfe) mäßigend auswirken. Der Mehraufwand durch die vorgeschlagene Laienbeteiligung (Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten) und durch die Ausweitung der Entscheidungen über die bedingte Entlassung von Amts wegen wird wohl durch Einsparung einer richterlichen Arbeitskraft ausgeglichen, zumal auf längere Sicht eine Reduktion der Entscheidungen über bedingte Entlassungen nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe zu erwarten ist.

Schließlich ist deutliche Entlastung des Vollzugs durch die Möglichkeit des Absehens vom weiteren Vollzug bei nicht integrierbaren Fremden zu erwarten. Zieht man zusätzlich die Ermöglichung der Erbringung von gemeinnützigen Leistungen anstelle von Ersatzfreiheitsstrafe ins Kalkül, so überwiegen die mittel- und langfristig zu erwartenden Einsparungen deutlich. Die Möglichkeit der Unterbringung in privaten Pflegeeinrichtungen wird gleichfalls zu einer Kostenersparnis führen, deren Quantifizierung von der Anzahl der Untergebrachten abhängt, deren Entwicklung aber gegenwärtig noch nicht absehbar ist.

Allfällige Mehrkosten durch die vorgeschlagene Änderung des § 91 StGB erscheinen – vor allem im Hinblick auf die Befristung – vernachlässigbar.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

EU-Recht wird durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine.

Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung stützt sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

1. Der vorliegende Entwurf schlägt im Verbesserungen im Bereich der bedingten Entlassung vor, die ihrerseits wiederum zwei Wurzeln haben bzw. zwei Ziele verfolgen. Einerseits soll damit der Fortsetzung der Umsetzung des Regierungsprogramms im Bereich des gerichtlichen Strafrechts gedient werden. wonach „im Bereich des materiellen Strafrechts die Möglichkeiten der bedingten Entlassung unter gleichzeitiger Stärkung der Rückfallsprävention für aufenthaltsverfestigte Personen insbesondere durch Ermöglichung von Auflagen verbessert werden“ sollen (S 145 dritter Absatz des Regierungsprogramms für die XXIII Gesetzgebungsperiode). Ferner soll in Bezug auf die Sicherung der „Einzelfallgerechtigkeit bei bedingten Entlassungen das Entscheidungssystem optimiert werden“ (siehe Regierungsprogramm). Andererseits sollen durch diese vorgeschlagenen Maßnahmen auch der Strafvollzug insgesamt entlastet werden, um wieder einen Betreuungsvollzug ermöglichen zu können (zu der Haftsituation siehe *Grafl*, Zur Situation und Einschätzung des Justizvollzugs in Österreich, RZ 2006, 222ff).

Wenngleich nicht primäres Motiv des vorliegenden Entwurfs, so sollen doch auch die Kosten des Strafvollzuges reduziert werden. Auch dieses Kostenbewusstsein versucht der Entwurf in zweifacher Hinsicht zu demonstrieren, jeweils im Dialog mit der Verfolgung der rechtspolitischen Anliegen im engeren Sinn: Zum einen erscheint es nicht zuletzt auch angesichts des Budgetdrucks vertretbar und geboten, den relativ niedrigen Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen (s. dazu unten bei § 46 StGB) zu hinterfragen und diesbezüglich eine Kosten-Nutzen-Rechnung anzustellen, naturgemäß unter gehöriger Berücksichtigung des Sicherheitsaspektes. Dabei wären die spezialpräventive Wirkungsmacht des stationären Vollzugs und die Möglichkeiten, die eine bedingte Entlassung in dieser Hinsicht bietet, realitätsbezogen gegeneinander abzuwägen. Sofern nicht überhaupt eine unmittelbare (positive) Korrelation zwischen bedingter Entlassung und (Erhöhung der) Sicherheit angenommen werden kann, erscheint danach die Erhöhung des Anteils der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen umso naheliegender, je mehr Gewicht man den vorgeschlagenen Verbesserungen im Überwachungs-, Kontroll- und Betreuungsbereich nach bedingter Entlassung zukommen lässt. Zum anderen soll dieser vermehrte Kontroll-, Überwachungs- und Betreuungsaufwand (wie etwa teilweise obligatorische Bewährungshilfe nach dem neu vorgeschlagenen § 50 Abs. 2 StGB) nicht nur mit den Ersparnissen aus geringeren Haftkosten finanziert werden, sondern schon von vornherein mit kostenschonenden, aber gleichfalls unter Sicherheitsaspekten vertretbaren Elementen versehen werden. Dazu zählen etwa die Herabsetzung der Probezeit für den Normalfall (von drei auf zwei Jahre, oder die amtswegige Überprüfung der weiteren Notwendigkeit von Bewährungshilfe in bestimmten Fällen (siehe dazu die vorgeschlagene Ergänzung des § 52 Abs. 3 StGB).

Als Maßnahmen zur Fokussierung der bedingten Entlassung auf die individuelle Situation des Verurteilten wären insbesondere die Verkürzung der grundsätzlichen Mindestanhaltezeit von drei auf zwei Monate (siehe § 46 Abs. 1 StGB in der Fassung des Entwurfs), die Möglichkeit der bedingten Entlassung auch aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe, der weitgehende Verzicht auf generalpräventive Überlegungen (siehe § 46 Abs. 2 StGB in der Fassung des Entwurfs) sowie ganz allgemein die breitere Formulierung der Entlassungskriterien (bzw. die engere Formulierung der Versagungsgründe) zu nennen.

Dazu kommen jene Fälle, in denen – (innerhalb des allgemein erweiterten Rahmens und) zusätzlich zu dem bereits mit BGBl. I Nr. 19/2001 am 1.7.2001 in Kraft tretenden Fall der bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat (§ 50 Abs. 1 idGF. bzw. § 50 Abs. 2 Z 2 StGB idF des vorliegenden Entwurfs) – bedingt bzw. obligatorisch Bewährungshilfe anzuordnen sein soll.

2. Neben den vorgeschlagenen Änderungen der (materiellrechtlichen) Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung werden auch verfahrensrechtliche Änderungen vorgeschlagen. Der Entwurf sieht – ähnlich wie im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren – eine Laienbeteiligung vor; die Senate setzen sich aus drei Richtern (zwei Berufsrichter und ein fachkundiger Laienrichter) zusammen, wobei den Vorsitz immer ein Berufsrichter führen soll. Die fachkundigen Laienrichter sollen über Erfahrungen in der psychosozialen Betreuung und Behandlung von Verurteilten verfügen. Auch Bewährungshelfer sollen als fachkundige Laienrichter eingesetzt werden können (siehe § 16d StVG des vorliegenden Entwurfs). Durch die besondere Fachkunde soll auch die psychosoziale Komponente bei der Entscheidungsfindung eine entsprechende Würdigung erfahren.

Zusammenfassend schlägt der vorliegende Entwurf folgende Änderungen bei der bedingten Entlassung vor:

1. Verkürzung der grundsätzlichen Mindestanhaltezeit von drei auf zwei Monate (§ 46 Abs. 1 StGB);
2. Möglichkeit der bedingten Entlassung auch aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe (§ 46 Abs. 1 und 5 StGB);

3. weitgehender Verzicht auf generalpräventive Überlegungen; ausnahmsweise bei der bedingten Entlassung nach der Hälfte (nicht aber zwei Drittel) bei Verbüßung einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe (§ 46 Abs. 2 StGB) sind generalpräventive Erwägungen zu berücksichtigen;
4. breitere Formulierung der Entlassungskriterien (bzw. engere Formulierung der Versagungsgründe) (§ 46 Abs. 1 StGB);
5. Erweiterung der bedingten bzw. obligatorischen Bewährungshilfe auf die Fälle der bedingten Entlassung vor Verbüßung von zwei Drittel der Freiheitsstrafe, oder wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahr begangenen Tat, oder aus einer mehr als fünfjährigen zeitlichen oder aus lebenslanger Freiheitsstrafe (§ 50 Abs. 2 StGB), flankiert von
6. amtswegiger Überprüfung der weiteren Notwendigkeit der Bewährungshilfe in ersterem Fall sowie bei bedingter Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat und bei Entlassung aus einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe (§ 52 Abs. 3 StGB) und unter
7. Entscheidung der bedingten Entlassung zum Teil durch Senate, die aus zwei Berufsrichtern und einem fachkundigen Laienrichter (§ 16 ff StVG) zusammengesetzt sein sollen;
8. Absehen vom Strafvollzug nach der Hälfte der Strafzeit, wenn über den Verurteilten ein rechtskräftiges Aufenthaltverbot besteht, der Vollstreckung des Aufenthaltsverbotes keine sonstigen Hindernisse entgegenstehen und der Verurteilte seiner Ausreisepflichtung nachkommt (§ 4a Abs. 1 StVG) und ergänzend dazu
9. Möglichkeit des Ausspruchs des Gerichtes in der Entscheidung über die bedingte Entlassung, dass die bedingte Entlassung zu einem nicht mehr als drei Monate nach der Entscheidung gelegenen Zeitpunkt wirksam wird (§ 152 Abs. 1 StVG).

3. Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des § 91 StGB sollen ein Einschreiten der Sicherheitsbehörden erleichtern (Wegfall der objektiven Bedingung der Strafbarkeit der Verletzung eines Teilnehmers); die vorgesehene Strafobergrenze erlaubt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008 grundsätzlich auch im bezirksgerichtlichen Verfahren die Verhängung der Untersuchungshaft aus dem Grunde der Tatbegehungsgefahr (siehe § 173 Abs. 2 Z 3 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004).

4. Mit Erlass vom 20. Februar 2006, BMJ-L311.007/0005-II 1/2006, wurde der Modellversuch „Gemeinnützige Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe“ im Bereich der Landesgerichtssprengel Wien, Graz, Linz, Wels und Innsbruck – in Zusammenarbeit mit dem Verein NEUSTART – eingeführt. Nach erfolgter positiver Evaluierung dieses Modellversuchs wurde mit Erlass vom 9. August 2007 zu BMJ-L311.007/0006-II 1/2007 der Modellversuch auf das gesamte Bundesgebiet – mit Wirksamkeit 1. September 2007 – ausgeweitet. Der vorliegende Entwurf soll diesen Modellversuch auf eine gesetzliche Grundlage stellen, um so der Sozialschädlichkeit von kurzen Freiheitsstrafen begegnen zu können. Ebenfalls zur Vermeidung von kurzen Freiheitsstrafen soll auch eine Freiheitsstrafe bis zu neun Monaten – unter den bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen – in eine Geldstrafe umgewandelt werden können (§ 37 StGB).

5. Darüber hinaus soll durch § 4a StVG die Möglichkeit geschaffen werden, einen nicht aufenthaltsverfestigten ausländischen Verurteilten, gegen den ein Aufenthaltsverbot besteht, nach Verbüßung der Hälfte der Strafe zur Ausreise zu verhalten, wenn der Vollstreckung des Aufenthaltsverbotes keine sonstigen Hindernisse (faktischer oder rechtlicher Natur) entgegenstehen und der Verurteilte sich bereit erklärt, seiner Ausreisepflichtung unverzüglich nachzukommen. Mit dieser Regelung soll auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Strafvollzug bei nicht aufenthaltsverfestigten Personen auf einen „Verwahrvollzug“ hinauslaufen kann.

6. Die Entscheidungen über Vollzugslockerungen (Freigang), Ausgang und Unterbrechung des Vollzugs sollen auf eine bessere Grundlage gestützt werden können, weshalb die Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter in die Beurteilung der jeweiligen Voraussetzungen einbezogen werden soll.

7. Zur Vermeidung des Missbrauchs von Vollzugslockerungen (Freigang), Ausgang und Unterbrechung des Vollzugs soll eine Rechtsgrundlage für den Einsatz (und damit gleichzeitig auch für die Erprobung im Rahmen eines Modellversuchs) von Mitteln der elektronischen Aufsicht („elektronische Fußfessel“) geschaffen werden.

8. Mit dem Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, wurde im Rahmen der Neukodifikation des Vorverfahrens der StPO auch ein allgemeines Beschwerdeverfahren eingeführt (§§ 85 bis 89 StPO). Daran anknüpfend soll das gerichtliche Verfahren (des erkennenden Gerichts und des Vollzugsgerichts) im StVG auf die Regelung der notwendigen Abweichungen beschränkt, im Übrigen jedoch durch einen Verweis auf die Bestimmungen der StPO angepasst werden. Gleichzeitig sollen unrichtig gewordene Verweise im Strafvollzugsgesetz und Bewährungshilfegesetz auf Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975 richtig gestellt werden.

II. Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Maßnahmen im Bereich der bedingten Entlassung sollten insgesamt zu einer Ausgabenersparnis führen. Allenfalls anfallende Mehrkosten für Therapien im Wege der Haftung des Bundes nach § 179a StVG und sonstiger Überwachungsmehraufwand sollten den Einsparungseffekt durch die reduzierte stationäre Anhaltung

im Vollzug nicht wettzumachen vermögen. Eine Bezifferung der Einsparungen lässt sich jedoch nicht vornehmen, zumal es letztlich auf die Umsetzung der geplanten Maßnahmen durch die Praxis ankommt, wobei aber jedenfalls von einem Anstieg der bedingten Entlassung gegenüber der geltenden Rechtslage auszugehen sein wird.

Ebenfalls einen Entlastungseffekt wird die gesetzliche Verankerung der Erbringung von gemeinnützigen Leistungen statt Ersatzfreiheitsstrafe bewirken, wobei sich aber gegenwärtig eine Quantifizierung noch nicht vornehmen lässt. Mittel- oder Langfristig ist aber durch die Erbringung gemeinnütziger Leistungen jedenfalls ein Einsparungseffekt verbunden, nämlich dann, wenn sich die Entlastung auch auf Personalkosten und Haftraumkosten niederschlägt.

Schließlich sollte die hohe Belastung des Vollzugs mit nicht integrierbaren Fremden durch die Regelung des § 4a StVG deutlich gesenkt werden können.

Ein Mehraufwand wird vermutlich im Bereich der Bewährungshilfe zu erwarten sein. Diesbezüglich sollten sich jedoch einerseits die gleichfalls vorgesehenen "Kostenbremsfaktoren" (insbesondere die vorgeschlagene häufigere individuelle Prüfung der Notwendigkeit der weiteren Aufrechterhaltung der Bewährungshilfe) mäßigend auswirken.

Weiterer Mehraufwand wäre mit dem den Vorgaben des Entwurfes entsprechenden Ausbau der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter verbunden.

Allfällige Mehrkosten durch die vorgeschlagene Änderung des § 91 StGB erscheinen – im Hinblick auf die vorgesehene Befristung – vernachlässigbar.

Insgesamt betrachtet ist zumindest mittelfristig jedenfalls mit kostensenkenden Wirkungen des Entwurfes zu rechnen.

III. Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich

Keine

IV. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

V. Verhältnis zu EU-Recht

Der vorliegende Entwurf berührt nicht das Recht der Europäischen Union.

Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Änderungen des Strafgesetzbuches)

Zu Art. I Z 1 (§ 46 StGB):

Nach der Stammfassung des § 46 war ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafende bedingt für eine Probezeit zu entlassen, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen war, dass er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner musste der Strafgefangene den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben.

In den darauf folgenden Jahren der Geltung dieser Regelung (bis zum Strafrechtsänderungsgesetz 1987) zeigte sich allerdings, dass von der bedingten Entlassung nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde. So lag der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen im mehrjährigen Durchschnitt stets im Bereich von nur etwa 10 %.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurden daher die bis dahin relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung erweitert. Die dadurch geschaffene Regelung ist im Wesentlichen bis heute unverändert in Geltung. Die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der im Urteil verhängten oder im Gnadenweg festgesetzten Freiheitsstrafe (§ 46 Abs. 1 StGB idGF) ist nach Verbüßung einer Mindeststrafe von drei Monaten zulässig, wenn anzunehmen ist, dass es nicht der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Nach Verbüßung von zwei Dritteln der verhängten Freiheitsstrafe (§ 46 Abs. 2 StGB idGF) ist dem Verurteilten der Rest der Strafe bedingt nachzusehen, es sei denn, dass besondere Gründe befürchten lassen, er werde in Freiheit weitere strafbare Handlungen begehen.

Laut dem Sicherheitsbericht für das Jahr 2005 wurden insgesamt 9.011 Strafgefangene aus dem Strafvollzug (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1.818 Strafgefangene (das entspricht 20,18 %) auf Grund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. Im längerfristigen Vergleich zeigt sich damit, dass der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen seit dem Jahr 1988 (30 %, wobei ein Nachholeffekt gegenüber der früheren Regelung zu berücksichtigen ist) in etwa um ein Drittel gesunken ist und sich damit fast wieder dem (unbefriedigenden) Stand vor der Neuregelung durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 annähert.

Eine Steigerung des Anteils bedingter Entlassungen empfiehlt sich im Übrigen auch unter dem Gesichtspunkt eines Rechts- und Praxisvergleichs mit anderen europäischen Staaten. Dass etwa in Deutschland und der Schweiz – bei ähnlicher Rechtslage – erheblich mehr Gebrauch von der Strafrestaussatzung zur Bewährung gemacht wird als in Österreich, ist seit langem bekannt (zum Rechtsvergleich siehe *Dünkel*, Entlassungsmodalitäten im Strafvollzug im europäischen Vergleich und Probleme der Kriminalprognose, in Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz – Band 122, Seite 37ff).

Um den prozentuellen Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen wieder anzuheben und dadurch einem breiteren Kreis von Verurteilten bessere Startchancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit für eine künftig straffreie Lebensführung zu eröffnen, zugleich aber möglichst ohne Sicherheitsverlust die "Treffsicherheit" bei der Aufrechterhaltung des „stationären Vollzugs“ (ebenso wie bei den "ambulanten" Maßnahmen nach der bedingten Entlassung – vgl. dazu insbes. die §§ 50 ff StGB) zu erhöhen und damit die Gemeinkosten verantwortungsbewusst zu senken, sollen die Kriterien für die bedingte Entlassung mehr Flexibilität in Richtung Förderung der bedingten Entlassung gestattend bzw. Hemmnisse reduzierend neu gestaltet werden.

Zu Abs. 1 und 2:

1. Der vorliegende Entwurf sieht erstmals die Möglichkeit der bedingten Entlassung aus einem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer Freiheitsstrafe (§ 43a StGB) vor. Die Möglichkeit, lediglich einen Teil der verhängten Freiheitsstrafe bedingt nachzusehen (teilbedingte Freiheitsstrafe), wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (BGBl. Nr. 605/1987) in das StGB eingefügt (§ 43a). § 46 Abs. 4 StGB idGF sieht dabei vor, dass die bedingte Entlassung aus einem solchen Strafteil nicht zulässig ist. Als Begründung dafür wurde angeführt, dass dies den Grundgedanken der teilbedingten Freiheitsstrafe, als Bindeglied zwischen (gänzlich) bedingter und unbedingter Freiheitsstrafe zu stehen, beeinträchtigen würde und überdies mit verfahrenstechnischen Komplikationen verbunden wäre (siehe EBRV 359 BlgNR XVII. GP).

Im Hinblick darauf, dass derzeit ein nicht unbeträchtlicher Teil der ausgesprochenen Freiheitsstrafen teilbedingt verhängt wird und durch die im Entwurf vorgesehenen Änderungen künftig mehr Verurteilte bedingt entlassen werden sollen, scheint es unbillig, den unbedingten Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe von der Möglichkeit einer bedingten Entlassung auszuschließen, zumal das Grundprinzip der bedingten Entlassung – Chance auf Bewährung in Freiheit nach Verbüßung einer Mindestzeit im Vollzug, sobald es spezialpräventiv verantwortet werden kann – auch in diesem Segment zu gelten hat. Den bei Einführung der teilbedingten Freiheitsstrafe durch

das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ins Treffen geführten verfahrensrechtlichen Komplikationen für den Ausschluss der bedingten Entlassung aus einer solchen Strafe versucht der Entwurf durch die Neufassung des § 49 StGB zu begegnen (siehe dazu weiter unten).

2. Die mindestens zu verbüßende Strafzeit soll nunmehr zwei Monate (bisher: drei Monate) betragen. Die Herabsetzung der erforderlichen Mindestverbüßungszeit soll auch bei kürzeren Freiheitsstrafen die Möglichkeit einer bedingten Entlassung eröffnen und somit auch solchen Verurteilten bessere Chancen auf baldige Wiedereingliederung und Vermeidung eines Rückfalls bieten, zumal diese Personengruppe einen großen Teil der Strafgefangenen ausmacht.

3. Der vorliegende Entwurf sieht eine stärkere Akzentuierung der Anordnung von Maßnahmen nach §§ 50 bis 52 vor. Unter Berücksichtigung der Zielsetzung dieses Entwurfes, nämlich Erhöhung der Sicherheit unter gleichzeitiger Zurückdrängung der Haftverbüßung, soll der Schwerpunkt der vorgeschlagenen Änderungen vor allem in der Betreuung und Kontrolle nach der Entlassung liegen. Gerade in der für Rückfälle sehr kritischen Phase der Haftentlassung und Reintegration in die Gesellschaft soll durch die Anordnung von Bewährungshilfe (siehe Erläuterungen zu § 52) oder der Erteilung von Weisungen (§ 50) ein entsprechendes Gegengewicht zu der vorgeschlagenen breiteren Formulierung der Kriterien für die bedingte Entlassung (siehe unten) gegeben werden. Deshalb soll in der über den Verurteilten zu erstellenden Prognose auch darüber befunden werden, in wie weit durch die Berücksichtigung von Maßnahmen nach den §§ 50 bis 52 eine zukünftige Deliktsfreiheit erreicht werden kann bzw. in wie weit die Gefahr der Begehung strafbarer Handlungen mit „schwere Folgen“ durch solche Maßnahmen substituiert werden kann.

Nach § 46 Abs. 1 idgF ist ein Verurteilter nach der Hälfte zu entlassen, wenn über ihn die positive (spezialpräventive) Prognose erstellt werden kann, dass es nicht der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um den Rechtsbrecher von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. In der nun vorgeschlagenen Fassung des Abs. 1 wird grundsätzlich an dieser Prognose festgehalten, wobei das „enge“ Erfordernis der Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer strafbarer Handlung dahingehend „erweitert“ wird, dass nunmehr ab Verbüßung der Hälfte der Strafe eine bedingte Entlassung nur dann verweigert werden kann, wenn es wahrscheinlich ist, dass der Verurteilte strafbare Handlungen begehen werde.

Der Entwurf nimmt von der bisherigen Systematik des § 46 StGB, nämlich der Hälfte-Entlassung und der Zwei-Drittel-Entlassung, größtenteils Abstand (nur bei den eingeschränkten generalpräventiven Erfordernissen erfolgt eine zeitliche Differenzierung zwischen der Hälfte und der Zwei-Drittel-Entlassung (siehe unten)). Hat ein Verurteilter die Hälfte seiner Freiheitsstrafe verbüßt, so soll ihm der Rest der Strafe bedingt nachzusehen sein, **sobald** unter der Berücksichtigung der Wirkung von Maßnahmen nach §§ 50 bis 52 anzunehmen ist, dass der Verurteilte durch die bedingte Entlassung nicht weniger als durch die weitere Verbüßung der Strafe von der Begehung strafbarer Handlungen abgehalten wird.

4. Studien über den Einfluss der Generalprävention auf die Entscheidungen der bedingten Entlassung haben gezeigt, dass in der Praxis der Vollzugsgerichte, diese gegenüber der Spezialprävention deutlich zurück tritt. Nach einer Untersuchung von *Birklbauer/Hirtenlehner* (vgl. *Birklbauer/Hirtenlehner*, Der Stellenwert von General- und Spezialprävention im vollzugsrechtlichen Entlassungsverfahren – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, JSt 2003, 13 ff) wurden bestimmte Delikte, nämlich Sexualdelinquenten (§§ 201, 202, 206, 207), Raubstrafäter (§§ 142, 143) und qualifizierte Körperverletzungstäter (§§ 84, 85 und 87) verglichen. Diese Studie ergab, dass spezialpräventive Entscheidungsgründe gegenüber generalpräventive Aspekte zahlenmäßig dominierten. Bei all diesen Deliktgruppen war ein Vorrang der Spezialprävention nachweisbar. Als Fazit dieser Studie kann festgehalten werden, dass generalpräventive Erwägungen zwar keine gleichrangige Bedeutung haben, sind aber auch weit davon entfernt, eine Ausnahmeerscheinung darzustellen. Nach einer älteren Studie von *Császár* und *Schäffner* (*Császár/Schäffner*, Empirische Daten zur bedingten Entlassung nach dem StrÄG 1987, in: StPdG 18 (1990) 143ff (164ff)) zufolge, konnte eine Ablehnung (ausschließlich) aus generalpräventiven Gründen bei der bedingten Entlassung in etwa 3 bis 6% der Fälle ermittelt werden, wobei dies – nach den Autoren – vorwiegend bei Suchtgiftdelikten der Fall gewesen sei.

Zumal die schon den Anstoß für die seinerzeitige Zurückdrängung der Generalprävention durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 bildenden rechtstheoretischen Bedenken seither durch keinerlei praktische Bedürfnisse aufgewogen worden sind, geht der Entwurf davon aus, dass die Bedachtnahme auf generalpräventive Aspekte bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung künftig größtenteils außer Betracht bleiben kann (vgl. *Fuchs*, Vollzug und Entlassung im Gesamtsystem strafrechtlicher Sanktionierung, JBl 2005, 153 (157)).

Der vorliegende Entwurf nimmt vom Erfordernis der Generalprävention nicht gänzlich Abstand. Generalpräventive Aspekte sollen nur bei in schweren Fällen herangezogen werden können, nämlich dann, wenn ein Verurteilter aus einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe bedingt zu entlassen ist. Nach Verbüßung von zwei Drittel der Strafe haben hingegen generalpräventive Erwägungen (bei allen Verurteilten) gänzlich zu entfallen. Die vorgeschlagene Grenze von fünf Jahren trägt einerseits den oben erwähnten Studien Rechnung, weil (ausschließlich) generalpräventive Erwägungen bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung ohnehin nur im Bereich der schwereren Kriminalität verstärkt herangezogen werden und andererseits die Beachtung der Generalprävention für den Restvollzug bei einer Zwei-Drittel-Entlassung unangebracht wäre, weil ein langer Vollzug ohnehin schon die Effekte der Generalprävention in genügendem Ausmaß mit sich bringt und die

bedingte Entlassung bei Verbleib eines sehr viel kürzeren Strafrestes den Verurteilten während der Bewährungszeit nicht genügend unter Druck setzt (vgl. *Moos*, Die bedingte Entlassung in neuem Licht, in *Hirtenlehner/Birklbauer/Moos(Hrsg)*, Freiheitsentzug, Entlassung und Legalbewährung unter besonderer Berücksichtigung des Erfolges bedingter Entlassungen aus einer Freiheitsstrafe bei Sexual- und Raubdelikten (2006) 25 mwH). Aus diesen Überlegungen scheint ein gänzlicher Entfall der Generalprävention nach Verbüßung von zwei Drittel oder bei bedingter Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe (siehe Abs. 6) als zweckmäßig.

Zu Abs. 3:

Der mit 1. Juli 2001 in Kraft getretene Abs. 2a (BGBl. I Nr. 19/2001) wird beibehalten; lediglich die Absatznummerierung ändert sich auf Grund der kompletten Neugestaltung des § 46 (nunmehr Abs. 3). Danach beträgt für Personen vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres die mindestens zu verbüßende Strafzeit einen Monat.

Zu Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung sollen die Beurteilungskriterien für die Verantwortbarkeit einer bedingten Entlassung dargelegt werden bzw. die Bedeutung der Anordnung von Maßnahmen nach §§ 50 bis 52 nochmals unterstrichen werden. In spezialpräventiver Hinsicht kommt es darauf an, wie sich die Situation seit der Tat, während des bisherigen Vollzuges, entwickelt hat und ob eine Änderung der für die Bemessung der Strafe erheblichen Verhältnisse bereits eingetreten ist. Bei dieser Einschätzung haben sowohl die Persönlichkeitsentwicklung des Verurteilten als auch äußere Umstände (nicht nur die Verurteilung im engeren Sinn) einzufließen.

Bei der über den Verurteilten zu erstellenden Prognose soll auch darauf Bedacht zu nehmen sein, in wie weit auch bei der allgemeinen Beurteilung verbliebene negative Faktoren durch den Einsatz von Bewährungshilfe und/oder von Weisungen ausgeglichen werden können. Wurde eine Tat unter Einfluss einer psychischen Besonderheit begangen, die eine Therapiebedürftigkeit indiziert und hat der Verurteilte bereits während der Haft mit einer Behandlung begonnen, die er auch in Freiheit fortzusetzen bereit ist, so soll auch bei nicht eindeutiger positiver Prognose eine bedingte Entlassung möglich sein, wenn die Wahrscheinlichkeit der Begehung strafbarer Handlungen – durch Verlängerung der Probezeit (siehe § 48 Abs. 1a) – durch die Therapie deutlich reduziert werden kann.

Zu Abs. 5:

1. Die Neufassung soll zum einen die vorgeschlagene Möglichkeit der bedingten Entlassung auch aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer bedingten Freiheitsstrafe nachvollziehen (Entfall des zweiten Satzes der geltenden Fassung; ausdrückliche Erwähnung von Strafteilen).

2. Die Einfügung, der zufolge nach spätestens 15 Jahren in jedem Fall über die bedingte Entlassung zu entscheiden ist, soll für alle Fälle der Zusammenrechnung von Freiheitsstrafen, Strafteilen oder Strafresten gelten. Damit wird für jegliche Kombination die Mindestverbüßungszeit für die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe als Limit herangezogen. Lediglich für die (erstmalige) bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe selbst soll weiterhin der insofern unverändert bleibende § 46 Abs. 5 StGB gelten (mindestens 15 Jahre).

3. Schließlich soll einem zu einer Zusatzstrafe Verurteilten die Zusammenrechnungsregel auch dann zugute kommen, wenn die Verbüßung der Zusatzstrafe nicht im unmittelbaren Anschluss an die Strafe, auf die Bedacht genommen wurde bzw. den Strafblock, in dem diese Strafe enthalten war, vollzogen wird. Zweckmäßigerweise soll für solche Fälle auch § 265 StPO ergänzt werden, sodass das erkennende Gericht – soweit die Zusatzstrafe nicht ohnehin bedingt nachgesehen wird – für den Fall der Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen zugleich auch die übrigen Voraussetzungen des § 46 StGB zu prüfen und gegebenenfalls die bedingte Entlassung zu anzuordnen haben soll.

Zu Abs. 6:

Die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe sollen hinsichtlich der Mindestverbüßungszeit (15 Jahre) ebenso unverändert bleiben wie hinsichtlich des Umstands, dass es der (positiven) Annahme bedarf, dass der Verurteilte keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begehen werde. Insofern verlangt das Gesetz auch weiterhin für die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe die strengste Prognose. Auch bei der bedingten Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe sollen generalpräventive Erwägungen, die ja schon zur Begründung der Strafdrohung und des Strafausspruchs selbst herangezogen werden, außer Betracht bleiben.

Gerade die bedingte Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe ist im Zusammenhang mit anderen Regelungen sowie mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen (flankierenden) Maßnahmen zu verstehen: Zum einen ist die obligatorische Bewährungshilfe während der ersten 3 Jahre nach der Entlassung neu vorgesehen (siehe § 50 Abs. 2 Z 3 StGB idF dieses Entwurfes); zum anderen besteht schon bisher die Möglichkeit der Verlängerung der Probezeit auf 15 Jahre (§ 53 Abs. 3 StGB idGF) und kann danach die Probezeit (darüber hinaus) jeweils um 3 Jahre, auch wiederholt (also unter Umständen lebenslang), verlängert werden (§ 53 Abs. 4 StGB idGF).

Zu Art. I Z 2 (§ 48 StGB):**Zu Abs. 1a:**

Die Personengruppe, die mit einer Therapie während der Haft begonnen und sich zur Fortsetzung in Freiheit bereiterklärt haben (§ 51 Abs. 3), wird in der Regel eine „längere“ Probezeit benötigen, weshalb vorgeschlagen wird, für solche Verurteilten die Zeit der Legalbewährung auf mindestens ein Jahr und längstens fünf Jahre auszudehnen.

Zu Art. I Z 3 (§ 49 StGB):

Da es derzeit weder eine bedingte Entlassung aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe noch einen Teilwiderruf gibt, kann es immer nur eine Probezeit geben – sei es für die bedingte Nachsicht, sei es für die bedingte Entlassung. Nach der allgemeinen Regel des § 49 erster Satz StGB idGF beginnt die Probezeit mit der Rechtskraft der Entscheidung, mit der die bedingte Nachsicht oder die bedingte Entlassung ausgesprochen worden ist; die Probezeit beginnt damit bei der teilbedingten Freiheitsstrafe regelmäßig mit der Rechtskraft des Urteils zu laufen. Nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 46 StGB soll jedoch die bedingte Entlassung auch aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe möglich sein. Gegebenenfalls würde damit aber mit der Rechtskraft der Entscheidung über die bedingte Entlassung eine zweite Probezeit zusätzlich zu der regelmäßig seit dem (rechtskräftigen) Urteil laufenden Probezeit hinsichtlich der bedingten Nachsicht zu laufen beginnen. Würde nun bei offener Probezeit ein Ereignis eintreten, das einen Widerruf oder eine Verlängerung der Probezeit nach sich ziehen könnte, so würden sich – mangels einer Sonderregelung – Fragen dahin stellen, ob Strafteil und Strafreist unabhängig voneinander widerrufen werden können und, gegebenenfalls, in welcher Reihenfolge; auch die Auswirkungen des Widerrufs auf den nicht widerrufenen Strafteil oder –rest wären zu klären.

Im Interesse möglicher Verfahrensökonomie schlägt der Entwurf im vorliegenden Zusammenhang daher Folgendes vor:

1. In Anlehnung an die Regelungen der §§ 4 Abs. 1 TilgG, 58 Abs. 2 StGB und 55 Abs. 3 StGB, sollen auch bei der bedingten Entlassung aus dem nicht bedingt nachgesehenen Teil einer teilbedingten Freiheitsstrafe die diesbezügliche Probezeit und die „ursprüngliche“ Probezeit nur gemeinsam ablaufen können. Dass sie nur gemeinsam „ablaufen“ können heißt zunächst, dass eine ausnahmsweise bereits abgelaufene Probezeit nicht wieder neu zu laufen beginnt. Eine einmal ausgesprochene bzw. beschlussreife endgültige Nachsicht wird nicht wieder zu einer vorläufigen.

2. Ergänzend hierzu legen § 53 Abs. 1 StGB idF des vorliegenden Entwurfs und zufolge Verweises auf diese (neu vorgeschlagene) Bestimmung auch § 53 Abs. 2 StGB fest, dass der bedingt nachgesehene Strafteil – sofern er nicht schon ausnahmsweise vor Strafantritt des nicht bedingt nachgesehenen Teils endgültig nachgesehen wurde bzw. nachgesehen werden hätte können – und der nach bedingter Entlassung verbliebene Strafreist nur gemeinsam widerrufen werden können. Im Ergebnis wird damit ein solcher Fall insoweit nicht anders behandelt, als wenn es sich um eine bedingte Entlassung aus der ursprünglich zur Gänze unbedingt verhängten Freiheitsstrafe handeln würde.

Zu Art. I Z 4 und 5 (§§ 50 und 52 StGB):**Zu § 50:**

Die teilweise Neuformulierung der §§ 50 und 52 soll den Instrumentarien der Bewährungshilfe zu einer besseren Wirksamkeit verhelfen. Der mit 1. Juli 2001 in Kraft getretene § 50 Abs. 1a (BGBl. Nr. 19/2001) wird mit § 50 Abs. 1, der sich ebenso mit den allgemeinen Voraussetzungen der Anordnung der Bewährungshilfe beschäftigt, zusammengefasst (nunmehr: § 50 Abs. 1). Der bisherige Abs. 1 zweiter Satz dieser Bestimmung, der die weitere Vorgangsweise nach Anordnung der Bewährungshilfe regelt, wird systematisch richtig im § 52 Abs. 1 vor dem ersten Satz eingefügt.

Inhaltliche Änderungen sieht der neue § 50 Abs. 2 vor. Vier Fälle einer (teilweise) zwingenden Anordnung von Bewährungshilfe werden zusammengefasst. Die Neuregelung des § 46 StGB lässt ein Ansteigen der bedingten Entlassungen erwarten. Um den Haftentlassenen bessere Chancen auf Wiedereingliederung zu bieten, scheint eine Stärkung der Bewährungshilfe angebracht. Für Fälle, die typischerweise besondere Hilfe nach der bedingten Entlassung benötigen (etwa auf Grund ihres Alters oder ihrer langjährigen Haftverbüßung) soll Bewährungshilfe grundsätzlich zwingend angeordnet werden. Der vorgeschlagene § 50 Abs. 2 sieht folgende Fälle obligatorischer Bewährungshilfe vor:

1. Nach Z 1 soll bei der bedingten Entlassung vor der Verbüßung von zwei Drittel der Freiheitsstrafe (iSd § 46 Abs. 1) eine Anordnung der Bewährungshilfe erfolgen.

2. Die Z 2 war bereits in § 50 Abs. 1 letzter Satz idGF (mit 1. Juli 2001 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 19/2001)) enthalten und betrifft die bedingte Entlassung aus einer Freiheitsstrafe wegen einer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangenen Tat. Systematisch passend ist dieser Fall nun in Abs. 2 aufzunehmen.

3. Zwingend ist Bewährungshilfe darüber hinaus nach § 50 Abs. 2 Z 3 anzuordnen bei einer bedingten Entlassung aus einer mehr als fünfjährigen Freiheitsstrafe. Diese Anordnung hat zumindest für das erste Jahr nach der Entlassung zu erfolgen (Abs. 3).

4. Für einen aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe Entlassenen ist nach § 50 Abs. 2 Z 4 zumindest für die ersten drei Jahre nach der Entlassung zwingend Bewährungshilfe anzuordnen. Dadurch soll vor allem dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nach Verbüßung einer langen Freiheitsstrafe die Wiedereingliederung in die Gesellschaft besonders schwierig ist. Diesen Personen soll nun verpflichtend – zumindest für die ersten drei Jahre (Abs. 3) – ein Bewährungshelfer zur Seite gestellt werden.

Um die Treffsicherheit der Bewährungshilfe zu gewährleisten, soll jedoch in den Fällen der Z 1 bis 2 von der Anordnung der Bewährungshilfe abzusehen sein, wenn nach der Art der Tat, der Person des Rechtsbrechers und seiner persönlichen Entwicklung angenommen werden kann, dass er auch ohne eine solche Anordnung keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde. In solchen Fällen würde eine Anordnung der Bewährungshilfe ihren Zweck verfehlen.

Zu § 52:

Wird in den genannten beiden Fällen der § 50 Abs. 2 Z 1 und 2 jedoch Bewährungshilfe angeordnet, so ist jedenfalls nach Ablauf eines Jahres seit der Entlassung nach Einholung eines Berichtes des Bewährungshelfers und einer Stellungnahme des Leiters der Geschäftsstelle für Bewährungshilfe (Verein NEUSTART) zu entscheiden, ob die Anordnung der Bewährungshilfe weiterhin notwendig oder zweckmäßig ist (§ 52 Abs. 3 letzter Satz des Entwurfs). Damit soll in diesen Fällen eine genauere individuelle Prüfung sichergestellt werden, ob die Bewährungshilfe weiterhin aufrecht erhalten werden muss, durch andere Maßnahmen (etwa Unterstützung durch die Haftentlassenenhilfe) ersetzt werden kann oder aber ganz verzichtbar erscheint.

Zu Art. I Z 6 (§ 53 StGB):

1. Zur Frage des Widerrufs nach bedingter Entlassung aus einer teilbedingten Freiheitsstrafe siehe oben bei Art. I Z 3 (§ 49 StGB).

2. Mit der zweiten vorgeschlagenen Einfügung im Abs. 1 soll die bereits mit Erlass vom 11. Juni 1975, JMZ 100.002/2-II 1/75, vom Bundesministerium für Justiz vertretene Rechtsansicht nun gesetzlich klargestellt werden. Damals wurde argumentiert, dass mit der Festlegung der 10-jährigen Probezeit auch die Ansicht vertreten werden könne, dass damit ein fiktiver Straffest von 10 Jahren bestimmt worden sei. Ergänzend könnte man hinzufügen, dass ähnlich wie bei der Verjährung einer mit (bis zu) lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung – im Hinblick auf den Zeitablauf nach 20 Jahren – eine Strafdrohung von 10 bis zu 20 Jahren tritt, also die höchste Strafdrohung für eine zeitliche Freiheitsstrafe, was ebenfalls eine Vorverlegung des Zeitpunktes einer neuerlichen bedingten Entlassung rechtfertigen könne.

Nun soll eine erneute bedingte Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe bereits nach 10 Jahren möglich sein, um auch nach einem erfolgten Widerruf dem Verurteilten nicht jede Hoffnung zu nehmen, sondern ihm die Möglichkeit einer Entwicklung und Bewährung früher zu eröffnen (vgl. auch OGH 28.4.2005, 13 Os 132, 133/04, JBl 2006, 603).

Zu Art. I Z 7 (§ 91 StGB):

Die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich des § 91 StGB sollen ein Einschreiten der Sicherheitsbehörden erleichtern (Wegfall der objektiven Bedingung der Strafbarkeit der Verletzung eines Teilnehmers); durch eine außerhalb dieses Gesetzesentwurfs vorgesehene Anpassung der Strafprozessordnung würde nunmehr auch wegen dieses Delikts die Untersuchungshaft aus dem Haftgrund der Tatbegehungsgefahr verhängt werden können, weshalb eine Eigenzuständigkeit des Gerichtshofs erster Instanz nicht vorgesehen werden muss. Die Begriffe „Sicherheitsbereich“ und „Sportgroßveranstaltungen“ orientieren sich an § 36b SPG. Durch diese vorgeschlagene Regelung sollen Besucher von solchen Sportgroßveranstaltungen geschützt werden, indem schon beim Beginn von Tätlichkeiten effektiv gegen gewaltbereite Fußballfans vorgegangen werden kann.

Zu Artikel II (Änderungen der Strafprozessordnung 1975)

Zu Art. II Z 1 (§ 265 StPO):

Siehe Erläuterungen zu Art. I Z 2 (§ 46 Abs. 5 StGB).

Zu Art. II Z 2 (§ 409 StPO):

Siehe Erläuterungen zu Art. III Z 1 (§ 3 StVG).

Zu Artikel III (Änderungen des Strafvollzugsgesetzes)

Zu Art. III Z 1 (§ 3 StVG):

1. Mit der Aufforderung zum Strafantritt (Abs. 1) ist dem Verurteilten auch mitzuteilen, dass er die Möglichkeit hat, die Ersatzfreiheitsstrafe durch die Erbringung gemeinnütziger Leistungen abzuwenden. In dieser Mitteilung ist auch die Anzahl der zu erbringenden Stunden dem Verurteilten mitzuteilen (Umrechnungsschlüssel siehe § 409 Abs. 4 StPO). Dieses Anbot ist auch an die Bewährungshilfe zu übermitteln, damit diese mit dem Verurteilten Kontakt aufnehmen und gemeinsam mit ihm die Art der zu erbringenden Leistungen festlegen und eine Einigung mit einer geeigneten Stelle (siehe Erläuterungen zu § 29b Bewährungshilfegesetz) erzielen kann.

2. Durch die Mitteilung des Verurteilten – innerhalb der Monatsfrist des Abs. 2 – dass er sich bereit erkläre gemeinnützige Leistungen zu erbringen, wird die Frist des Abs. 2 gehemmt (Abs. 2a). Nach dieser Mitteilung verbleibt dem Verurteilten wiederum ein Monat, um – gemeinsam mit der Bewährungshilfe – eine Einigung zu erzielen und eine geeignete Stelle zu finden. Über diese Einigung hat der Verurteilte dem Gericht zu berichten. In Ermangelung einer Einigung läuft die (ursprüngliche) Monatsfrist (Abs. 1) fort. Dem Verurteilten soll damit auch die Möglichkeit genommen werden, durch bewusstes Hinauszögern, den Antritt der gemeinnützigen Leistungen – und somit auch den Strafantritt – hinauszuzögern. Auch wird man damit den praktischen Problemen bei der Vermittlung gerecht (zB. im ländlichen Bereich oder strukturärmeren Gegenden, wo weniger geeignete Stellen vorhanden sind), weil nun bis zu zwei Monate (ab der Zustellung der Aufforderung zum Strafantritt) verbleiben, um dem Gericht eine Einigung mitzuteilen. Der Entwurf geht davon aus, dass es sich bei der Frist von einem Monat (Mitteilung des Verurteilten über die erzielte Einigung an das Gericht) um eine prozessrechtliche Frist handelt, sodass der Lauf des Postweges bei der Berechnung nicht einzurechnen ist.

3. Mit dem Strafprozessreformgesetz wurden die Bestimmungen über das „Verfahren gegen Unbekannte, Abwesende und Flüchtige während der Voruntersuchung“ (§§ 412 bis 420 StPO) an systematisch richtiger Stelle im Ermittlungsverfahren eingeordnet. So regeln die §§ 167 bis 169 StPO die Personenfahndung zur Aufenthaltsermittlung und zur Festnahme und ersetzen damit die Ausforschung des Aufenthalts gemäß § 413 StPO aF sowie die völlig veralteten Regelungen über die Nacheile und den Steckbrief. § 135 Abs. 2 Z 4 und § 136 Abs. 1 Z 3 StPO übernehmen die bisher in § 414a StPO aF geregelten Fälle der Überwachung von Nachrichten und der optische und akustische Überwachung von Personen zur Ermittlung des Aufenthaltsortes eines Flüchtlings. Die Verweise in Abs. 3 sollen daher an diese geänderte Rechtslage angepasst werden.

Darüber hinaus soll Abs. 5 mit der Formulierung in Übereinstimmung gebracht werden, welche die Verständigung des Leiters der Dienststelle von der Verurteilung eines öffentlich Bediensteten regelt (siehe § 399 StPO in der Fassung des Entwurfs eines Strafprozessreformbegleitgesetzes I).

Zu Art. III Z 2 (§ 3a StVG):

Zu Abs. 1:

Durch die gesetzliche Verankerung des Modellversuchs „Gemeinnützige Leistungen anstelle von Ersatzfreiheitsstrafen“ sollen die gewonnenen positiven Erfahrungen gesetzlich umgesetzt werden, um den bisher mit Erlass vom 9.8.2007 bundesweit ausgedehnten Modellversuch (BMJ-L311.007/0006 II-1/2007) auf eine verbindliche gesetzliche Grundlage zu stellen und ein einheitliches und einfacheres Verfahren festzulegen (vgl. Beschluss des VfGH vom 14. März 2007, GZ V 60/06-7, indem der verbindliche Charakter eines Erlasses negiert wurde).

Entsprechend den bisherigen Erfahrungen im Modellversuch können gemeinnützige Leistungen anstelle einer Ersatzfreiheitsstrafe dann erbracht werden, wenn die Geldstrafe im Sinne des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 uneinbringlich ist und sich der Verurteilte ausdrücklich dazu bereit erklärt. Dabei soll ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe vier Stunden gemeinnützige Leistungen entsprechen. Dieser Umrechnungsschlüssel hat sich einerseits in der bisherigen Praxis bewährt und andererseits bestünde bei einer höheren Stundenanzahl die Gefahr, dass die in Summe zu erbringenden Leistungen ein Ausmaß erreichen würde, das zu einer zu hohen Abbruchwahrscheinlichkeit führen könnte. Beispielsweise hat der Verurteilte bei einer Verurteilung zu 120 Tagessätzen (60 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) 240 Stunden (60x4) gemeinnützige Leistungen zu erbringen. Die zu erbringende Anzahl der Stunden ist von der Höhe des Tagessatzes unabhängig, ausschlaggebend ist nur die Schuld (Anzahl der Tagessätze) des Verurteilten.

Eine Beschränkung der maximal zulässigen Anzahl von zu erbringenden Stunden ist nicht vorgesehen. Es sind durchaus Fälle denkbar, die eine große Erfolgswahrscheinlichkeit auch bei der Erbringung von einer großen Anzahl von Stunden versprechen. Deshalb wurde von der Einführung einer starren Obergrenze (im Erlass vom 20. Februar 2006, BMJ-L311.007/0005-II 1/2006 war als Obergrenze 240 Stunden angeführt) kein Gebrauch gemacht. Es müssen pro Woche mindestens 10 Stunden, aber nicht mehr als 40 Stunden erbracht werden. Dem Verurteilten ist auch für die Erbringung der gemeinnützigen Leistungen eine Leistungsfrist vorzugeben, die im Einzelfall auszumessen ist. Sie darf aber nicht jenen Zeitraum überschreiten, den der Verurteilte bei zehn Stunden pro Woche benötigen würde; dh. die Leistungsfrist bei einer Verurteilung zu 120 Tagessätzen (240 Stunden) beträgt maximal 24 Wochen (240/10 = 24 Wochen und das entspricht in etwa 6 Monate). Durch die vollständige Erbringung der gemeinnützigen Leistungen gilt die Ersatzfreiheitsstrafe als vollzogen.

Zu Abs. 2:

Durch die Mitteilung des Verurteilten – innerhalb der Monatsfrist des § 3 Abs. 2 – dass er sich bereit erklärt, gemeinnützige Leistungen zu erbringen, wird diese Frist gehemmt. Nach dieser Mitteilung verbleibt dem Verurteilten wiederum ein Monat, um – gemeinsam mit der Bewährungshilfe – eine Einigung über die Art der zu erbringenden Leistungen zu erreichen und eine geeignete Stelle zu finden. Über diese Einigung hat der Verurteilte dem Gericht zu berichten. In Ermangelung einer Einigung läuft die (ursprüngliche) Monatsfrist des § 3 Abs. 2 fort. Dem Verurteilten soll damit auch die Möglichkeit genommen werden, durch bewusstes Verzögern, den Antritt der gemeinnützigen Leistungen – und somit schlussendlich auch den Strafantritt – hinauszuschieben. Auch wird damit versucht, den praktischen Problemen bei der Vermittlung gerecht zu werden (zB. im ländlichen Bereich oder strukturärmeren Gegenden, wo weniger geeignete Stellen vorhanden sind), weil

nun bis zu zwei Monate (ab der Zustellung der Aufforderung zum Strafantritt) dem Verurteilten verbleiben, um dem Gericht eine Einigung mitzuteilen. Der Entwurf geht davon aus, dass es sich bei der Frist von einem Monat (Mitteilung des Verurteilten über die erzielte Einigung an das Gericht) um eine prozessrechtliche Frist handelt, sodass der Lauf des Postweges bei der Berechnung nicht einzurechnen ist.

Durch diese Mitteilung gilt der Strafvollzug mit dem Tag des Einlangens der Mitteilung bei Gericht, bis zum Nachweis der Erbringung der gemeinnützigen Leistungen als *ex lege* aufgeschoben. Damit wird keine Beschlussfassung des Gerichts notwendig und soll zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens beitragen.

Zu Abs. 3:

Entspricht die dem Gericht vorgelegte Einigung nicht den gesetzlichen Erfordernissen (Abs. 1 und 2), so hat das Gericht dem Verurteilten mitzuteilen, welche Änderungen erforderlich wären und ihm gleichzeitig aufzutragen die erforderlichen Änderungen binnen 14 Tagen dem Gericht vorzulegen. Dadurch sollten allfällige Versehen nicht zu Lasten des Verurteilten gehen und ihm nochmals die Gelegenheit eingeräumt werden, die gesetzlichen Erfordernisse der vorgesehenen Einigung zu erfüllen. Sollten jedoch die Änderungen nicht oder nicht vollständig nachgereicht werden, so ist die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen.

Zu Abs. 4 und 5:

Erbringt der Verurteilte die gemeinnützigen Leistungen nicht oder nicht vollständig (zB. nicht innerhalb der vorgesehenen Leistungsfrist) so ist der Strafaufschub zu widerrufen und die Ersatzfreiheitsstrafe zu vollziehen. Bereits erbrachte Leistungen sind in Abzug zubringen und entsprechend zu berücksichtigen (entsprechend dem Umrechnungsschlüssel nach Abs. 1). Treten jedoch unvorhersehbare oder unabwendbare Ereignisse beim Verurteilten ein und kann er daher die gemeinnützigen Leistungen überhaupt nicht oder nicht vollständig erbringen, so hat das Gericht den Aufschub für die notwendige und angemessene Dauer zu verlängern. Die Wendung „unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse“ entspricht dem zu § 364 StPO (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand) entwickelten Verständnis.

Die Zuständigkeit im Verfahren richtet sich nach § 7.

Zu Art. III Z 3 (§ 4a StVG):

Zu Abs. 1:

Bei nicht aufenthaltsverfestigten ausländischen Verurteilten, gegen die ein Aufenthaltsverbot besteht, läuft der Strafvollzug häufig auf einen reinen Verwahrvollzug hinaus, weil sie nach Verbüßung (oder bedingter Entlassung) der Straftat ohnehin ausreisen müssen (vgl. *Grafl et.al.*, Kriminalpolitische Initiative: Mehr Sicherheit durch weniger Haft! – Follow up, Juridikum 2005, 66ff). Die „Kriminalpolitische Initiative“ schlug – in Anknüpfung an die von *Geyer* geäußerten Vorschläge (*Geyer*, Bedingte Entlassung, insbesondere bei integrierten und nicht integrierten Ausländern, in *Moderner Strafvollzug – Sicherheit und Resozialisierung: Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz – Band 122, 193ff (202ff)*) – die Einführung eines § 4a vor, um die Anliegen des Fremdenrechts mit denen eines geordneten Strafvollzugs zu verbinden. Zur Größenordnung der in Betracht kommenden Personengruppe kann angegeben werden, dass zum Stichtag 1. August 2007 von den 8945 in Haft befindlichen Personen 2628 (davon 754 in U-Haft) keine Staatsbürger eines EU-Mitgliedsstaat waren und 86 (davon 21 in U-Haft) Personen waren entweder staatenlos oder deren Staatszugehörigkeit war ungeklärt; dh rund 1900 bis 2000 Personen könnten potentiell in den Anwendungsbereich des § 4a fallen, jedoch ist aus dem Insassenregister nicht exakt feststellbar, wie viele dieser Personen auch mit einem Aufenthaltsverbot belegt sind.

Der nun vorliegende Entwurf schlägt die Möglichkeit vor, bei einem ausländischen Verurteilten, nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit vom (weiteren) Strafvollzug vorläufig abzusehen, wenn über ihn ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot – aufgrund einer Straftat deretwegen er die Freiheitsstrafe verbüßt – besteht, einer Vollstreckung des Aufenthaltsverbots auch keine sonstigen Hindernisse entgegenstehen würden und er seiner Ausreiseverpflichtung unverzüglich nachkommt.

Mögliche Bedenken, diese Bestimmung könnte gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz verstoßen, weil Inländer die Möglichkeit eines vorläufigen Absehens vom Strafvollzug nicht haben, hat das deutsche Bundesverfassungsgericht – bei vergleichbarer Ausgangslage – eine Absage erteilt und ausgesprochen, dass eine Ungleichbehandlung deshalb nicht vorliege, weil die Vollzugszwecke von Verurteilten (Resozialisierung), die nicht verpflichtet werden können auszureisen, mit ausreichender Wahrscheinlichkeit erreicht seien, wenn die Vollstreckung eines Teils der verhängten Freiheitsstrafe ausgesetzt werden solle (BVerfG vom 9. Oktober 2003, 2 Bv 1497/03).

Die Z 1 nimmt Bezug auf das Bestehen eines fremdenpolizeilichen Aufenthaltsverbots. Die Voraussetzungen für die Erlassung eines Aufenthaltsverbots sind ua., wenn der Fremde von einem inländischen Gericht zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, zu einer teilbedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe, zu einer bedingt nachgesehenen Strafe von mehr als sechs Monaten oder mehr als einmal wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist (vgl. § 60 Abs. 2 Z 1 FPG). Die Dauer dieses Aufenthaltsverbots bestimmt sich nach § 63 FPG, wobei das Aufenthaltsverbot nach § 60 Abs. 2 Z 1 FPG auch unbefristet erlassen werden kann. Besteht gegen ein

Verurteilten ein solches Aufenthaltsverbot, so ist die Durchsetzbarkeit der Ausreiseverpflichtung für die Dauer des Freiheitsentzuges aufgeschoben (§ 67 FPG), dh. dass fremdenpolizeiliche Anordnungen erst nach Beendigung des Strafvollzuges durchsetzbar sind. Bisher wurden Verurteilte erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe (bzw. bedingten Entlassung) zur Ausreise angehalten, weshalb dies durch den vorgeschlagenen Abs. 1 zeitlich früher (nämlich nach der Hälfte) möglich sein soll.

Damit vom weiteren Strafvollzug vorläufig abgesehen werden kann, dürfen nach Z 2 auch keine sonstigen Hindernisse, rechtlicher oder tatsächlicher Art einer Vollstreckung des Aufenthaltsverbotes entgegenstehen. Ein Hindernis rechtlicher Natur stellt beispielsweise das Refoulementverbot des § 50 FPG dar, das durch die Bestimmung des § 4a nicht umgangen werden soll. Auch wird der Verurteilte dazu angeleitet, seine richtige Identität bekannt zugeben, weil ansonsten eine Vollstreckung des Aufenthaltsverbots nicht möglich sein wird (tatsächliches Hindernis).

Z 3 legt schließlich fest, dass sich der Verurteilte bereit erklären muss, seiner Ausreiseverpflichtung (§ 67 FPG) unverzüglich nachzukommen.

Zu Abs. 2:

Reist der Verurteilte nicht aus oder kehrt er während des Bestehens des Aufenthaltsverbots wieder in das Bundesgebiet zurück, so ist der abgesehene Strafstrest zu vollziehen.

Zu Abs. 3 und 4:

Abs. 3 sieht vor, dass die Bestimmung des § 4a zurücktritt, sofern der Verurteilte in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Übernahme der Vollstreckung durch einen anderen Staat fällt (vorrangig ist daher stets die Übernahme des Strafvollzuges durch den Heimat- oder Aufenthaltsstaates anzustreben).

Nach Abs. 4 hat der Anstaltsleiter drei Monate vor einem beabsichtigten Absehen vom Strafvollzug den Verurteilten über die Möglichkeiten und Grenzen des Absehens vom Strafvollzug wegen Aufenthaltsverbots zu informieren und die zuständige Fremdenpolizeibehörde um Stellungnahme zu ersuchen, ob einer allfälligen Abschiebung (rechtliche) Hindernisse entgegenstehen.

Zu Art. III Z 4 bis 7, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 18, 20, 21, 25 und 26 (§§ 7, 9, 15, 16, 17, 32, 65, 106, 118, 121, 131, 152, 152a, 162, 179 und 180 StVG):

Es handelt sich durchgehend um Anpassungen an die durch das Strafprozessreformgesetz, BGBl. I Nr. 19/2004, veränderte Begriffe und Institute: Anstatt vom öffentlichen Ankläger spricht die StPO nun von der Staatsanwaltschaft, anstelle des Begriffs „Gerichtshof erster Instanz“ bzw. „Gerichtshof“ verwendet die StPO den Begriff „Landesgericht“ und anstelle des Begriffs „Gerichtshof zweiter Instanz“ tritt die Bezeichnung „Oberlandesgericht“.

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 102/2006 änderte sich durch den einheitlichen Begriff „Justizanstalt“ formell nichts an der Unterscheidung zwischen (gerichtlichen) Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten und deren Untergruppe Sonderanstalten. Der Begriff des „gerichtlichen“ Gefangenenhauses als solcher ist jedoch seit der gänzlichen Trennung der Gerichts- von der Vollzugsverwaltung nicht mehr zutreffend und soll – auch den entsprechend angepasst werden (Drexler, Strafvollzugsgesetz (2007) § 8 Rz 1f). Daher sollen die diesbezüglichen Bestimmungen angepasst werden.

Die Änderung des § 15 erklärt sich wiederum daraus, dass die Verordnungsermächtigung des § 126a StPO aF nicht mehr in die erneuerte StPO übernommen wurde.

In den gerichtlichen Verfahrensbestimmungen des § 7 Abs. 2 und des § 17 Abs. 3 soll an das einheitliche Verfahren über Beschlüsse und Beschwerden nach den §§ 85 bis 89 StPO angeknüpft und zugleich die in der Rechtsprechung des OGH als selbstverständlich bejahte subsidiäre Anwendbarkeit der StPO ausdrücklich verankert werden (siehe 13 Os 46/03).

In der Bestimmung des § 180 Abs. 3 soll die Widerrufshaft analog § 496 StPO in der Fassung des Entwurfs eines Strafprozessreformbegleitgesetzes I in der Systematik der Bestimmungen der StPO über die Untersuchungshaft geregelt werden (siehe die Erläuterungen zu Z 220 bis 223 des Entwurfs eines Strafprozessreformbegleitgesetzes I).

Zu Art. III Z 7 (§ 16 StVG):

Entsprechend dem Regierungsprogramm der XXIII. GP („Zur Sicherung der Einzelfallgerechtigkeit bei bedingten Entlassungen soll das Entscheidungssystem optimiert werden“) schlägt der Entwurf eine Laienbeteiligung bei Entscheidungen über die bedingte Entlassung vor. Die Zuständigkeit des Einzelrichters, wenn ein Einzelrichter in erster Instanz erkannt hat, bleibt unverändert bestehen.

Eine „Laienbeteiligung“ bei der Entscheidung über die bedingte Entlassung war in der Vergangenheit bereits vorgesehen. Bis zum Jahr 1960 haben über bedingte Entlassung sogenannte Kommissionen entschieden. Mit Kundmachung der BReg vom 10. November 1949 wurde das Gesetz über die bedingte Verurteilung wiederverlautbart (BGBl. Nr. 277/1949). Nach diesem Gesetz oblag die Entscheidung über die bedingte Entlassung einer sog. Strafvollzugsbehörde. Diese war nach § 16 Abs. 1 leg. cit. „...eine Kommission, die bei

dem Gerichtshof erster Instanz gebildet wird, in dessen Sprengel die Strafe vollzogen wird. Sie besteht aus dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden, dem Staatsanwalt und dem Leiter der Strafanstalt oder des Gefangenenhauses, in dem sich der Gefangene befindet. Wird die Strafe bei einem Bezirksgerichte vollzogen, so tritt an die Stelle des Leiters des Gefangenenhauses der Vorsteher des Bezirksgerichtes.“

Seit dem Bundesgesetz vom 13. Juli 1960 (BGBl. Nr. 152/1960), mit dem ua. das Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949 geändert wurde, entscheiden (ausschließlich) Berufsrichter über die bedingte Entlassung. § 16 Abs. 1 in dieser Fassung lautete: „Über die bedingte Entlassung, die Dauer der Probezeit, die Erteilung von Weisungen, die Stellung unter Schutzaufsicht, den Widerruf über bedingten Entlassung und die Vollziehung des Strafrestes entscheidet der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Strafe vollzogen wird oder zuletzt vollzogen worden ist, in einer Versammlung von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt mit Beschluß. ...“ Den Materialien (EBRV 208 GP XI Seite 6) kann entnommen werden, dass der Grund für die Aufhebung dieser Kommissionen darin bestand, einen verfassungskonformen Zustand herzustellen, weil der Instanzenzug gegen die Entscheidung der Kommission an den GH II. Instanz ging und daher gegen Art 94 B-VG verstieß. Weiters führen die Materialien ua. aus: „Der umgekehrte, der Verfassung auch entsprechende Weg, nämlich in beiden Instanzen die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden vorzusehen, ist nicht empfehlenswert, weil es sich um weittragende Entscheidungen handelt. Deshalb hat auch die Kommission zur Ausarbeitung eines neuen Strafgesetzesentwurfes für die Betracht kommenden Entscheidungen Gerichte vorgesehen.“

Aus der geschichtlichen Entwicklung der Entscheidungsträger bei bedingten Entlassungen lässt sich ableiten, dass eine Laienbeteiligung nicht per se unzulässig ist, sondern vielmehr bereits langjährige Übung war. Der Vorschlag sieht eine Beteiligung von sogenannten „fachkundigen Laienrichtern“ vor. In der Rechtsordnung gibt es schon fachkundige Laienrichter, nämlich in Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht und beim Kartellgericht. Die vorgeschlagenen Regelungen über die Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern an der Entscheidungsfindung lehnen sich an jene Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG) an. Die Beteiligungen von fachkundigen Laienrichtern (nur in erster Instanz) soll sich positiv auf die Entscheidungsfindung auswirken, indem auf die Erfahrungen (zu den Anforderungen der fachkundigen Laienrichter siehe § 16d Abs. d)) zurückgegriffen werden kann. Die Senate sollen sich aus zwei Berufsrichtern und einem fachkundigen Laienrichter zusammensetzen, wobei der Vorsitz immer ein Berufsrichter führen muss.

Zu Art. III Z 8 (§ 16a bis § 16i StVG):

Zu § 16a:

Abs. 1 soll klarstellen, dass die fachkundigen Laienrichter in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und somit weisungsungebunden sind; dies gilt auch für entsandte Beamte aus dem Exekutivdienst. Die fachkundigen Laienrichter haben in Ausübung ihres Amtes die mit dem Richteramt verbundenen Befugnisse in vollem Umfang; dies bedeutet, dass sie Fragen stellen können, in den Akt Einsicht nehmen und dem Gang der Verhandlung folgen können und haben daher an den Beratungen und Abstimmungen, somit auch an der Entscheidung mitzuwirken.

Nach Abs. 2 bestimmt der Vorsitzende die für die jeweils zu entscheidende bedingte Entlassung zuzuziehenden fachkundigen Laienrichter. Die Ladung kann sowohl mündlich (telefonisch) als auch schriftlich erfolgen. Das Amt des fachkundigen Laienrichters ist ein Ehrenamt; für die Ausübung seines Amtes hat er keinen Anspruch auf ein Entgelt. Nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 7 hat der fachkundige Laienrichter aber Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten. Der fachkundige Laienrichter ist verpflichtet, den an ihn ergangenen gerichtlichen Ladungen nachzukommen, woraus sich die Pflicht zur Ausübung seines Richteramtes ergibt. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn der fachkundige Laienrichter durch einen zwingenden Grund verhindert ist; diesen muss er dem Vorsitzenden umgehend bekannt geben und auf Verlangen glaubhaft machen. Das gleiche gilt für eine längere Verhinderung an der Amtsausführung (vgl. § 16g Z 1 bis 3).

Dem fachkundigen Laienrichter soll nach Abs. 3 die Möglichkeit eröffnet werden, auch den Wortlaut der Begründung jener Entscheidungen nachzulesen, an deren Fällung er mitgewirkt und die er demgemäß auch mitzuverantworten hat. Dieses Verlangen kann jederzeit gestellt werden.

Über die Ablehnung eines fachkundigen Laienrichters entscheidet ein Senat aus drei Berufsrichtern beim Landesgericht (Abs. 4). Abs. 5 soll sicherstellen, dass an der Entscheidungsfindung nicht ein fachkundiger Laienrichter beteiligt ist, wenn er aus jener Justizanstalt kommt, in der der Verurteilte seine Strafzeit größtenteils oder zuletzt verbüßt hat. Die Geltendmachung von Ausschließungs- und Ablehnungsgründe nach StPO bleiben von dieser Regelung unberührt.

Durch den vorgeschlagenen Abs. 6 soll klargestellt werden, dass die Tätigkeit eines fachkundigen Laienrichters für Personen, die in einem aufrechten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Land oder einer Gemeinde stehen als Dienst gilt und diese Personen den sozialversicherungsrechtlichen Schutz genießen. Personen, die in keinem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, sollen für die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter nach § 8 Abs. 1 Z 3 lit. k ASVG in der Unfallversicherung teilversichert sein.

Zu § 16b:

Der fachkundige Laienrichter hat seine Stimme immer zuerst abzugeben. Um die Mitverantwortung der fachkundigen Laienrichter zu unterstreichen, haben sie auch die Protokolle über die Abstimmung und Beratung zu unterfertigen.

Zu § 16c:

Fachkundige Laienrichter werden einheitlich für die Dauer von fünf Jahren entsandt. Eine Entsendung für eine kürzere oder längere Amtszeit ist nicht zulässig. Eine Wiederwahl (auch mehrmalig) ist aber zulässig.

Zu § 16d:

Nach Abs. 1 hat das Bundesministerium für Justiz dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Anzahl an fachkundigen Laienrichter für die jeweiligen Sprengel der Landesgerichte entsandt wird. Die zu entsendenden fachkundigen Laienrichter müssen das 24. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, müssen zur Übernahme bereit sein und über Erfahrungen in der psychosozialen Behandlung und Betreuung von Verurteilten verfügen, insbesondere im Bereich der Entlassungsvorbereitung oder der Betreuung von Entlassenen. Das Amt des fachkundigen Laienrichters soll auch Bewährungshelfern offen stehen.

Zu § 16e:

Das Gelöbnis ist vor der ersten Verwendung als Beisitzer zu leisten (Abs. 5). Dieses Gelöbnis ist dem Präsidenten des Gerichtshofs, für den der betreffende fachkundige Laienrichter entsandt worden ist – bzw. vor dem zuständigen Senatsvorsitzenden (Abs. 2) – mündlich abzulegen. Die Leistung des Gelöbnisses ist in das Beeidigungsbuch einzutragen. Die näheren Bestimmungen sind im § 5 Abs. 5 Geo enthalten. Dem fachkundigen Laienrichter ist nach Ablegung des Gelöbnisses eine Urkunde gebührenfrei auszustellen und hat die in Abs. 4 Z 1 bis 4 enthaltenen Angaben zu enthalten.

Zu § 16f:

Da die fachkundigen Laienrichter in Ausübung ihres Amtes Richter sind, ist ihre Unabhängigkeit auch durch die grundsätzlich bestehende Unabsetzbarkeit sicherzustellen. Die fachkundigen Laienrichter dürfen nur aus den in Abs. 1 angeführten Gründen ihres Amtes enthoben werden. Über die Amtsenthebung entscheidet in den im Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sowie im Abs. 2 genannten Fälle das Gericht, das iSd § 90 RDG das Dienstgericht wäre. Nur im Fall des Abs. 1 Z 5 (Ersuchen des fachkundigen Laienrichters um seine Amtsenthebung) entscheidet der Präsident des Gerichtshofes, für den der fachkundige Laienrichter entsandt worden ist.

Über die Amtsenthebung nach Abs. 1 Z 5 (ansehenschädigendes Verhalten) hat das Gericht zu entscheiden, das iSd § 111 RDG Disziplinargericht wäre (das ist das OLG für alle jene fachkundigen Laienrichter, die für einen im Sprengel dieses OLG gelegenen Gerichtshof erster Instanz entsandt worden sind).

Zu § 16g:

Die in den Z 1 bis 4 angeführten Umstände sind vom fachkundigen Laienrichter dem Präsidenten des Gerichtshofs oder dem für den Laienrichter zuständigen Senatsvorsitzenden umgehend bekanntzugeben. Der fachkundige Laienrichter hat die bekanntgegebenen Umstände auf Verlangen glaubhaft zu machen. Verstöße gegen die Meldepflicht können zu einer Amtsenthebung nach § 16f Abs. 1 Z 2 führen.

Zu § 16h:

Alle fachkundigen Laienrichter sind vom Präsidenten des jeweiligen Gerichtshofes in Listen zu erfassen, die die in Abs. 1 angeführten Daten beinhalten. Wenn ein rechtliches Interesse an der Einsichtnahme nicht glaubhaft gemacht wird, hat der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz (Abs. 3) mit unanfechtbarem Beschluss die Einsichtnahme zu verweigern.

Zu § 16i:

Durch § 16i soll sichergestellt werden, dass bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes die erforderlichen organisatorischen und Personellen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Einrichtung der Laienbeteiligung beim Vollzugsgericht, getroffen werden können, um so einen nahtlosen Übergang zu ermöglichen.

Zu Art. III Z 12, 13, 17 und 19 (§§ 99 Abs. 5, 99a Abs. 3, 126 Abs. 5 und 147 Abs. 2 StVG):

Die in Aussicht genommene Erweiterung der Aufgaben der Zentralen Dokumentations- und Koordinationsstelle für „Sexualstraftäter (Begutachtungsstelle), wie sie auch in deren Umbenennung in „Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter (BEST)“ zum Ausdruck kommt, soll für die Beurteilung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Unterbrechung, eines Ausgangs oder von Vollzugslockerungen genützt werden. In sämtlichen Fällen geht es darum, in möglichst sicherer Weise abzuklären, ob der Strafgefangene diese Möglichkeiten, sich in Freiheit zu bewegen, nicht missbrauchen werde.

In anderen Staaten im europäischen (z.B. Schweden, Großbritannien,) und amerikanischen Raum (z.B. Kanada, USA) werden Maßnahmen der elektronischen Aufsicht erfolgreich eingesetzt. Für deren Erprobung und nachfolgenden Einsatz soll bereits jetzt eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um das Bedürfnis nach Kontrolle von Strafgefangenen, die sich in Freiheit bewegen (Unterbrechung, Ausgang oder Vollzugslockerungen) erfüllen zu können.

Zu Art. III Z 20 (§ 152 StVG):

1. Der Entwurf sieht eine wesentliche Ausweitung der Entlassung nach der Hälfte vor, weshalb es konsequent erscheint, die Entscheidung von Amts wegen über die bedingte Entlassung bereits nach der Hälfte einsetzen zu lassen. Trotz Änderung der Systematik des § 46 StGB, soll aber eine amtswegige Prüfung der bedingten Entlassung auch nach zwei Drittel beibehalten werden.

Um den Bedürfnissen der Praxis bei der Vorbereitung von Strafgefangenen auf die Entlassung (insbesondere nach längerem Freiheitsentzug) gerecht zu werden, schlägt der Entwurf vor, dass das Gericht in seiner Entscheidung über die bedingte Entlassung aussprechen kann, dass die bedingte Entlassung erst zu einem späteren, nicht mehr als drei Monate nach der Entscheidung gelegenen Zeitpunkt wirksam wird, wenn das zur Vorbereitung des Strafgefangenen auf das Leben in Freiheit notwendig oder zweckmäßig erscheint. Damit kann der Strafgefangene – unbeschadet einer gegebenenfalls früheren Einleitung des Entlassungsvollzuges (§ 145 StVG) – noch ausreichend auf seine Entlassung vorbereitet werden. Ebenso kann Bewährungshilfe bereits zu diesem Zeitpunkt angeordnet werden, um Vorbereitungen für die Entlassung des Verurteilten (ähnlich der Entlassenenhilfe) getroffen werden können.

2. Zur Verbesserung der Basis für die Prüfung der Entlassungsvoraussetzungen bei der bedingten Entlassung von Sexualstraftätern wird vorgeschlagen, dass bei dieser Personengruppe künftig zwingend eine Äußerung der Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter einzuholen ist.

Zu Art. III Z 21 (§ 158 StVG):

Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine Gleichschaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Anhaltung von Untergebrachten in Pflegeeinrichtungen mit jenen in Krankenanstalten herbeigeführt werden. In diesem Sinne werden Abs. 4 sowie die §§ 162 und 167a StVG entsprechend angepasst, um die Möglichkeit der Übertragung in Pflegeanstalten an private Einrichtungen vorzusehen. Mit der Installierung einer „Pflegeeinrichtung für chronisch psychisch Kranke“ soll eine Lücke zwischen den Anforderungen an eine primär medizinische (Akut)Behandlung und den Anforderungen an eine sicherheitsmäßig hoch ausgestattete Vollzugseinrichtung (JA Göllersdorf) geschlossen werden. Ca. 50% der Untergebrachten nach § 21 Abs. 1 StGB brauchen bis zur endgültigen bedingten Entlassung eine lange Vorbereitungszeit im sozial-rehabilitativen Bereich bzw. sind auf Grund ihrer geistigen und psychischen (chronifizierten) Behinderung weder für die eine noch für die andere Institution geeignet. Durch die in diesem Entwurf vorgeschlagene „3. Möglichkeit“ soll eine qualifizierte Pflege und Sozialrehabilitation bei voraussichtlicher mittel- bzw. langfristigen Anhaltung gewährleistet werden. Dies setzt ebenfalls Qualität voraus, jedoch in anderen Bereichen, und dient dem Auftrag der Differenzierung innerhalb des Vollzuges (§ 123 StVG).

Der Vollzug der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB in Pflegeanstalten für chronisch psychisch Kranke in privaten Vereinigungen soll nur dann zulässig sein, wenn die privaten Rechtsträger über entsprechende Einrichtungen verfügen und zur Mitarbeit bereit sind. Die näheren Voraussetzungen für die Beauftragung solcher Einrichtungen werden im Vereinbarungsweg zu schaffen sein.

Zu Art. III Z 22 (§ 162 StVG):

Die Zuständigkeit des Vollzugsgerichtes über die Zulässigkeit von Beschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Verkehrs mit der Außenwelt sowie von Behandlungsmaßnahmen im Falle der Unterbringung eines geistig abnormen Rechtsbrechers nach § 21 Abs. 1 StGB wird auch auf Pflegeeinrichtungen für chronisch psychisch Kranke erweitert.

Zu Art. III Z 23 (§ 167a StVG):

Infolge Erweiterung der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB in Pflegeeinrichtungen für chronisch psychisch Kranke (§ 158 Abs. 4) gilt § 167a auch für diese Einrichtungen, die gleichfalls verpflichtet sind, eingewiesene Personen aufzunehmen und anzuhalten.

Zu Artikel IV (Änderungen des Bewährungshilfegesetzes)**Zu §§ 29 und 29a BewHG:**

Es handelt sich durchgehend um Anpassungen an die neuen Begriffe der StPO.

Zu § 29b BewHG:

Bei der Erbringung gemeinnütziger Leistungen anstelle von Ersatzfreiheitsstrafe kommt der Bewährungshilfe eine zentrale Rolle zu. Der Vermittler hat den Verurteilten über das Wesen der Erbringung von gemeinnützigen Leistungen anstelle von Ersatzfreiheitsstrafen zu unterrichten, muss die wesentlichen, für die Vermittlung notwendigen Informationen ermitteln. Der Vermittler nimmt auch Kontakt mit einer geeigneten Stelle (§ 90e StPO bzw. § 202 Abs. 2 des Strafprozessreformgesetzes) auf und holt deren Zustimmung zur Erbringung gemeinnütziger Leistungen ein und verständigt die Einrichtung über die wesentlichen Inhalte der vom Verurteilten zu erbringenden Leistungen. Auch erarbeitet der Vermittler, gemeinsam mit dem Verurteilten den benötigten Zeitraum – unter Beachtung des § 3a StVG) – für die Erbringung gemeinnütziger Leistungen und unterstützt den Verurteilten im Umgang mit dem Gericht, um so einen reibungslosen und raschen Fortschritt des Ablaufes zu gewährleisten.

Zu Artikel IV (Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988)**Zu § 17 JGG:**

Infolge Änderung der Absatznummerierung in § 46 StGB ist auch das Zitat entsprechend anzupassen.

Zu Artikel VI

Die vorgeschlagene Änderung in § 91 StGB (Art. I Z 8) soll zur Gewinnung von Erfahrungen in diesem Bereich vorläufig nur befristet in Kraft gesetzt werden. Angesichts des im Jahr 2008 stattfindenden sportlichen Großereignisses der Fußball-Europameisterschaft erscheint der bewegte Zeitraum von einem Jahr angemessen.